

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Älterer Linie.
N^o 9.

(Ausgegeben am 9. Juli 1910.)

22. Gesetz
 vom 6. Juli 1910,
 die Besteuerung der Hunde betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV.
 Neuß Älterer Linie

verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,
 Erbprinz Neuß Jüngerer Linie,
 Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

hiermit mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§ 1.

Jeder Hund, der im Fürstentum gehalten wird, ist von seinem Besitzer zu versteuern.

Ausgenommen sind:

- a. Hunde von Fremden, wenn letztere nicht über einen Monat in einem Orte des Fürstentums verweilen,
- b. Hunde bis zum Alter von drei Monaten,